

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 37 (1930)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die schweizerische Kunstseidenindustrie im Jahre 1929

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627291>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dingungen, z. B. Schußzähler, die Produktions- und Arbeitsleistungen genau zu messen und zu kontrollieren. Die Rationalisierungsmaßnahmen hätten, in Verbindung mit einer bessern Unterweisung des Personals, selbst bei alten Stühlen stellenweise eine Leistungssteigerung von 25 bis 30% bewirkt. Endlich wird auf das von der Krefelder Seidenweberei, zusammen mit der Samtweberei im Jahr 1928 gegründete Institut für Betriebs-Organisation der Samt- und Seidenindustrie hingewiesen, das das einzige seiner Art in Europa sei.

Ueber die Ausbildung der Arbeiterschaft wird gemeldet, daß eine Reihe von Betrieben in den letzten Jahren Lehrlingswerkstätten eingerichtet hätten, in denen den jungen Leuten eine sorgfältige Ausbildung zuteil werde. Diese Werkstätten arbeiten produktiv und erhalten sich zum größten Teil selbst. Naturgemäß kommen solche Einrichtungen nur für größere Unternehmen in Frage; bei mittleren und kleinen Betrieben seien Anlernkurse eingeführt worden, wo die jungen Leute durch erprobte Meister unterwiesen werden.

Den Schluß des Kapitels über die Seidenweberei bildet eine kurze Darstellung der Kartell- und Verbandsverhältnisse. Als ältestes Kartell wird der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten genannt, der im Jahr 1903 in Krefeld gegründet wurde. Der Verband regelte zunächst nur die

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, setzte im Jahr 1906 Serienpreise fest und befaßt sich seit 1918 auch mit einheitlicher Preisermittlung. Mit den Krawattenstoff-Fabrikanten in Oesterreich und der Tschechei besteht ein Gegenseitigkeitsvertrag zur Regelung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Im Jahr 1905 wurde der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands gegründet, dem auch die deutschen Niederlassungen schweizerischer Fabrikanten angehören und die Vereinigung deutscher Schirmstoff-Fabrikanten. Während sich der erstgenannte Verband nur mit der Durchführung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen befaßt, wurde die Vereinigung deutscher Schirmstoff-Fabrikanten im Jahr 1913 zu einem Preis- und Kontingentierungskartelle umgebaut; im Jahr 1926 mußten jedoch die Preisregelung und die Kontingentierung wieder fallen gelassen werden. Im Jahr 1910 wurde als Dachverband der Verein deutscher Seidenwebereien gegründet, dem, neben den Organisationen der Seidenstoffweberei, auch der Verband der Seidenbandindustrie Deutschlands angehört. Der Verein deutscher Seidenwebereien umschließt über 90% der Produktion an seidenen und kunstseidenen Geweben und befaßt sich hauptsächlich mit der Bearbeitung handels-, zoll- und steuerpolitischer Fragen, sowie mit allgemeinen fachlichen Aufgaben.

## Internationale Seidenvereinigung.

Am 21. Februar 1930 hat in Paris eine Konferenz der Internationalen Seidenvereinigung stattgefunden, zu der die Seidenverbände Frankreichs, Italiens, der Schweiz, Deutschlands, Großbritanniens und Spaniens Abordnungen entsandt hatten.

Der Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Einschränkung der Erschwerung in Verbindung mit der Einführung einer Schutzmarke, gemäß den Beschlüssen des Internationalen Seidenkongresses in Zürich. Nachdem die Kontrollmaßnahmen des Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien (F. I. M. I. S.) in den verschiedenen Ländern nunmehr derart ausgebaut worden sind, daß die Färbereien für die Einhaltung der Höchstschwergrenzen einstehen können, sollen nun die Fabrikanten ihren Käufern in geeigneter Weise die Erklärung abgeben, daß die Ware in bezug auf die Erschwerung den von der Internationalen Seidenvereinigung vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Es soll dies in der Weise geschehen, daß auf den Enden der Stücke ein Stempel aufgedrückt wird, der für alle Länder das gleiche Bild zeigt und die Anfangsbuchstaben F. I. S. (Fédération Internationale de la Soie) enthält mit dem Zusatz, daß die Ware durch die F. I. S. geprüft worden sei. Der Fabrikant wird ferner durch einen Stempelaufdruck auf den Fakturen und Lieferungsnoten bezeugen, daß das Gewebe gemäß dem von der Internationalen Seidenvereinigung vorgeschriebenen und von den Verbänden der Seidenhilfsindustrie kontrollierten Verfahren behandelt worden ist. Aufdruck und Stempel dürfen nur für Gewebe, die ganz aus natürlicher Seide oder aus Schappe bestehen, verwendet werden, wobei sowohl (innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen) erschwerte, wie auch unerschwerre Ware in Frage kommt. Die Verbandsfärberei wird den F. I. S.-Stempel jeweilen nur auf Wunsch des Fabrikanten anbringen. Es handelt sich also nicht um eine zwingende Vorschrift, wie denn auch die Wirkung dieser Beschlüsse zunächst während der Dauer eines Jahres erprobt werden soll. Die vorbereitenden Maßnahmen sollen derart gefördert werden, daß der F. I. S.-Stempel, der in sämtlichen Ländern als Schutzmarke zu hinterlegen ist, am 1. Juli 1930 zur Anwendung gelangen kann. Diese Regelung erstreckt sich vorläufig nur auf die im Stück gefärbte Ware.

Ein läßliche Erörterungen fanden ferner statt über die Art und Weise der Durchführung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Erledigung von Streitfällen im Verkehr von Rohseide und Seidengeweben. Als Grundsatz gilt, daß Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des gleichen Landes gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichte der betreffenden Plätze geschlichtet werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen Ausländern, die jedoch Verbänden der Internationalen Seidenvereinigung angehören, soll die schiedsrichterliche Vermittlung der Vereinigung angerufen werden. Bei Streitfällen, bei denen die eine Partei außerhalb der Internationalen Seidenvereinigung steht, käme das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris in Frage. Die erforderlichen Reglemente sind noch auszuarbeiten.

Die Frage des internationalen Schutzes der Druckmuster, die schon die Konferenz in Barcelona beschäftigt hatte, kam erneut zur Sprache. Es wurde den Seidenverbänden empfohlen, ihre Regierungen zum Beitritt zu der Internationalen Haager-Uebereinkunft betr. den Schutz der Muster und Modelle zu veranlassen. Darüber hinaus soll versucht werden, die einzelnen Firmen zu verpflichten, im Falle von Klagen über unberechtigte Nachahmung von Druckmustern, einen Schiedsspruch der Internationalen Seidenvereinigung anzuerkennen.

Die Anregung, es möchte die Internationale Seidenvereinigung sich auch mit der Normalisierung der Bestandteile der Webereimaschinen befassen, mußte von der Tagesordnung zurückgezogen werden, da die französische Seidenweberei einen ablehnenden Standpunkt einnimmt und Italien der Frage anscheinend kein Interesse entgegenbringt. Vielleicht, daß auf dem Umwege über die „Fédération internationale des Associations nationales de Normalisation“, der die in Frage kommenden Verbände Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Schweiz angeschlossen sind, der Zweck dennoch erreicht werden kann.

Die Jahresversammlung der Internationalen Seidenvereinigung ist für Ende Mai vorgesehen. Sie wird sich u. a. mit dem zulässigen Erschwerungssatz für Kreppgarne und mit der Möglichkeit der Einführung einheitlicher Zahlungsbedingungen für den Verkehr in Seidengeweben befassen.

## Die schweizerische Kunstseidenindustrie im Jahre 1929.

Aus Kreisen der schweizerischen Kunstseideindustrie wurde kürzlich der „N. Z. Z.“ ein Bericht übermittelt, der auch unsere Leser im In- und Ausland interessieren dürfte, denn er zeigt, wie auch auf diesem Gebiete der Konkurrenzkampf sich ständig verschärft. Schon wird auch in der Kunstseideindustrie von einer Krisis gesprochen. Der Verfasser schreibt:

Das Jahr 1929 bedeutete für die schweizerische Kunstseidenindustrie eine Periode des verschärften Kampfes um die Behauptung ihrer Stellung auf dem nationalen und dem internationalen Markt. Dies galt in gleichem Maße für sie selbst wie für manchen der schweizerischen Kunstseideverbraucher. Es handelte sich nicht um einen spürbaren Rückgang des Kon-

sums. Allerdings wirkte die Furcht vor Preisrückgängen und Verlusten an Lagervorräten zurückhaltend auf die Käuflust. Aber der auf eine sehr billige Basis gesunkene Preis und die gewaltige Anziehungskraft, die durch ihn der sich stets vervollkommenenden Faser verliehen blieb, gestatteten ein umfangreiches „von der Hand in den Mund“-Geschäft, das die Fabriken fortlaufend wieder alimentierte.

Da für Kunstseide in der Schweiz kein Zollschatz besteht und im schweizerisch-italienischen Handelsvertrag Italien diese Position garantiert wurde (während Italien seinerseits frei blieb und sich nachher mit drei Goldliren per Kilo jeden Import vom Leib halten konnte), ist das Kunstseidengeschäft in der Schweiz fortgesetzten Dumping versucht des Auslandes ausgesetzt. Die Existenzmöglichkeit der Schweizer Kunstseidenindustrie wird dadurch in stets zunehmendem Maße gefährdet, umso mehr als die qualitative Verbesserung der Auslandsprodukte mit den Jahren zunimmt. Anderseits schließen verschiedene große Auslands-Absatzgebiete ihrerseits auf die rücksichtloseste Weise ihre Grenzen zu und schützen die dort aufkommenden neuen Kunstseidefabriken. Die Schweiz, als Kunstseide-Exportland par excellence verspürt die Folgen ihrer Handelspolitik, die durch den Handelsvertrag mit Italien so fatal präjudiziert wurde, mehr und mehr. Was das bedeutet, ergibt sich aus der Tatsache, daß allein die bestehenden Kunstseidefabriken ein Personal von mindestens 7000 Arbeitern und Angestellten besitzen.

Die Zahlen der eidgenössischen Handelsstatistik geben vom Verkehr mit Kunstseide nur ein verschleiertes Bild, indem außerordentlich große Posten Kunstseide in die Schweiz ein- und wieder ausgeführt werden. Trotzdem geben wir hier einiges daraus wieder: Vom Januar bis Ende Oktober 1929 betrug der Export 3,118,000 kg, gegen 2,900,000 kg in der entsprechenden Periode des Vorjahrs. Der Import hingegen belief sich auf 1,217,000 kg, gegen 1,259,000 kg im Vorjahr. — Aus diesen Zahlen ergibt sich mengenmäßig eine zunehmende Aktivität des schweizerischen Kunstseideaßenhandels. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die schweizerische Produktion in Kunstseide auf etwa 4½—5 Millionen kg zu schätzen ist, wogegen der Konsum kaum mehr als 3 Millionen kg betragen dürfte. — Während die Mengen zahlen einen Fortschritt ausweisen, kann leider dasselbe vom Wert der umgesetzten Ware nicht gesagt werden. Es wurden in den gleichen 10 Monaten exportiert: für 30,782,768 Fr., gegen 33,206,704 Fr. im Vorjahr. Importiert wurden dagegen für 16,910,734 Fr. gegen 19,419,973 Fr. im Vorjahr.

Die Verkaufspreise sanken überall sprunghaft, und der Export nach verschiedenen durch Zölle geschützten Gebieten wurde infolgedessen so uninteressant, daß er stark zurückging, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	Jan.-Okt. 1928	Jan.-Okt. 1929
	Fr.	Fr.
Spanien	378,900.—	164,000.—
Mexiko	95,400.—	65,000.—
Brasilien	46,400.—	16,800.—
Argentinien	186,300.—	117,400.—

Dieser Ausfall wurde wettgemacht durch Forcierung des Exportes nach

Deutschland	65,000 kg	Zunahme
Frankreich	107,000	" "
Vereinigte Staaten	100,000	" "
Britisch-Indien	70,000	" "

Dazu ist zu bemerken, daß der Export nach Deutschland billige italienische Kunstseide in sich schließt, mit der der deutsche Markt überschwemmt wird. Der Export nach Frankreich besteht fast ausschließlich aus Ware, die en admission temporaire zum Verzwirnen auf Krepp oder Voile nach Frankreich ging. Ein Verkauf nach diesem mit 4½ schweiz. Fr. per kg geschützten Land ist sozusagen unmöglich. Der Export nach den Vereinigten Staaten erfuhr eine Belebung in Voraussicht kommender, noch ungünstigerer Zollansätze, obschon infolge der drüben stark gesunkenen Inlandpreise der dem Exporteur verbleibende Nettoerlös in vielen Fällen einen Verlust ergibt. Der Export nach British Indien erstreckt sich ausschließlich auf ganz geringe Qualitäten oder Lagerposten, die abgesofßen wurden, und ist also kein Ersatz für andere normale, heute entgangene Absatzgebiete. Dieser „Blick hinter die Kulissen“ der schweizerischen Kunstseidenindustrie ist notwendig, weil den Nichteingeweihten die Situation auf Grund der umgesetzten Totalmengen in keiner Weise beunruhigt, wogegen die tatsächliche Lage zum größten Aufsehen zwingt.

Es soll an dieser Stelle gesagt werden, daß die allgemeine Depression im Textilgewerbe mithilft, die unzweiflame Krise in der Kunstseidenindustrie zu verschärfen. Bei steigenden Preisen für Wolle, Baumwolle und Naturseide dürften auch die Kunstseidenpreise wieder größere Resistenz zeigen. — Die Fabrikation in der Schweiz blieb im Jahre 1929, bis auf den noch im Anfangsstadium sich befindenden Betrieb der Novaseta A.-G. in Arbon, auf das Viscoseverfahren beschränkt. Zunehmendes Interesse fanden feinfibrillige Garne. Die Novaseta brachte Kupferseide und Acetatseide, heute bloß noch Acetatseide, aber erst in kleinen Mengen. Neue Fabriken wurden keine mehr gegründet. Die bestehenden Etablissements sind bedacht, die Anlagen auszubauen, die Betriebe zu vervollkommen und vor allem zu rationalisieren.

In Ergänzung der oben genannten Ein- und Ausfuhrmengen bis Ende Oktober 1929 seien nachstehend die Gesamtmengen für das vergangene Jahr genannt.

Die Ausfuhr von Kunstseide erreichte im Jahre 1929 3,862,500 kg gegen 3,693,700 kg im vorhergehenden und 3,966,000 kg im Jahre 1927. Während somit gegenüber 1928 die Ausfuhrmenge wieder um rund 170,000 kg gesteigert werden konnte, zeigt sich gegenüber 1927 ein Rückschlag von rund 100,000 kg.

Die Einfuhrmenge des vergangenen Jahres stimmt mit 1,520,800 kg fast genau mit derjenigen des Jahres 1928 von 1,520,600 kg überein.

## Betrachtungen zur Mailänder Seidenbörse.

Die ersten Wochen der kürzlich eröffneten Seidenbörse haben eine äußerst geringe Tätigkeit gezeigt; es gab Tage, an denen keine einzige Transaktion zustande kam. Die von manchen auf diese neue Institution gesetzte Hoffnung, daß sie in Krisenzeiten, wie jetzt, durch vermehrte Spekulation eine gewisse Belebung in die Geschäfte bringen und dadurch den Spinnern den Absatz erleichtern würde, hat sich also nicht erfüllt. Auch für die Zukunft kann auf keinen wesentlichen Aufschwung gerechnet werden, da die Brauchbarkeit der Börse in der heutigen Form für den Verbraucher der Seide gering bis null ist, und die Spekulation von Seiten der Angehörigen des Seidenhandels auch ohne Börse möglich ist und war. Ein Anstoß zu größerer Belebung müßte von außerhalb der Seidenindustrie stehendem Kapital kommen; und über die Wünschbarkeit eines solchen Einflusses läßt sich streiten.

Trotzdem ist das neue Börsenreglement beachtenswert, und zwar weil es zum ersten Mal in Europa eine offizielle Verpflichtung zu modernen Prüfungsmethoden darstellt, und so auch auf den freien Seidenhandel einen Einfluß zur weiteren

Verbreitung dieser Methoden haben wird. Die wichtigsten Punkte des Reglementes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Kontrakte werden über Partien von 500 kg (5 Ballen) abgeschlossen, für 13/15 Grègen italienischer Provenienz oder gelbe, in Italien aus ausländischen Kokons gesponnene Grègen. Die Flotten müssen von bestimmtem Durchmesser (48/50 cm) und Gewicht (ca. 80 gr) sein und 4 Unterbinden, wovon die am Fadenanfang befindliche farbig, aufweisen.

Die Angebote gelten für eine Qualität D, deren Eigenschaften genau festgelegt sind; sofern die Partie bei der Untersuchung für besser oder geringer befunden wird, also zu Qualität C oder E gehört, wird ein vom Syndikat festgesetzter Auf- oder Abschlag auf den Preis berechnet.

Bevor eine Partie zur eigentlichen Klassierung gelangt, wird sie von drei Experten auf Farbe, Aussehen und Aufmachung untersucht und, falls sie den eingangs erwähnten Bedingungen nicht entspricht, zurückgewiesen. Aus den zugelassenen Losen werden 4 Flotten per Ballen, zusammen also 20, ausgezogen, welche in der Seidentrocknungsanstalt den verschiedenen Prüfungen unterworfen werden. Es ist zu bemerken, daß für die